

**Zeitschrift:** Schweizer Ingenieur und Architekt  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 112 (1994)  
**Heft:** 43

## Vereinsnachrichten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Fragen zur Mehrwertsteuer

Mit dem Volksentscheid vom 28. November 1993 hat der Souverän dem Systemwechsel von der WUST auf die Mehrwertsteuer, MWST, zugestimmt. Das neue Steuersystem wirft viele Fragen auf im Zusammenhang mit der Buchführung, Bilanzierung, Rechnungsstellung, Kalkulation, Finanzierung und dem Vertragswesen.

Fortsetzung der im SI+A, Heft 35, begonnenen und wöchentlich fortgesetzten Serie.

### Konkurs des Bauherrn (20)

Kann die vom Architekten abgelieferte MWST bei der ESTV zurückgefordert werden, wenn seine Honorarrechnung im Konkursfalle des Bauherrn nicht bezahlt wird?

*Antwort:*

Im Falle der MWST-Abrechnung nach *vereinbartem* Entgelt entsteht die Steuerforderung mit der Rechnungsstellung, welche spätestens drei Monate nach Erbringung der Dienstleistung zu erfolgen hat. Werden Rechnungen im Konkursfalle nicht bezahlt, so kann der Steuerpflichtige in der Abrechnung über jene Periode, in der die Debitorenverluste verbucht werden, die entsprechenden Abzüge vom steuerbaren Umsatz vornehmen.

Wie zu einem früheren Zeitpunkt bereits erwähnt, drängt sich ein analoges Vorgehen in weiteren Fällen auf:

- nachträgliche Herabsetzung durch Skonti
- Preisnachlässe
- nachträglich gewährte Rabatte und Rückvergütungen

### Steuerpflicht bei «Einfachen Gesellschaften» (21)

Sind in einer «Einfachen Gesellschaft» die Leistungen der einzelnen Gesellschafter oder die Gesamtleistung der Gesellschaft als Bestimmungsgrösse für die Umsatzberechnung massgebend?

*Antwort:*

Steuerpflichtig ist die Personengesamtheit ohne Rechtsfähigkeit, die unter gemeinsamer Firma Umsätze tätigen.

### Situationsetat für angefangene Arbeiten per 31.12.94 (22)

Welche Beiträge müssen im Situationsetat aufgeführt werden, damit die Anforderungen der ESTV betreffend Prüfspur erfüllt sind? Mit welchem Faktor müssen dabei die Werte bisheriger «WUST-Verträge» umgerechnet werden?

*Antwort:*

Im Situationsetat wird der momentane Stand der Auftragsabwicklung in bezug auf das geltende Steuerregime (WUST- bzw. MWST-Regime) per 31.12.1994 optisch für jeden laufenden Vertrag zur Geltung gebracht. Der Etat spaltet die Verträge nach Steuerregime auf und gibt Auskunft über den Umfang der Fakturierung nach bisheriger und zukünftiger Methode.

Vom Umgang mit Umrechnungsfaktoren, die das mathematische Verhältnis zwischen WUST-Sätzen (4,65%/6,2%) und dem einheitlichen MWST-Satz von 6,5% ausdrücken, möchten wir abraten. Die auf diese Weise umgerechneten Werte erschweren die Prüfspur-Identifikation, wie sie unter (15) bereits erörtert wurde.

Als Fakturbasis für Leistungen ab 1.1.1995 benötigen wir Beträge, die auf 100% des restlichen Vertragsumfangs zurückgerechnet sind, weil ab 1. Jan. 1995 auf dem Rechnungsbetrag die MWST von 6,5% offen dazugeschlagen wird. Somit vermeiden wir die Steuermulierung (WUST-belastete Vertragssumme zuzüglich MWST). Gemäss geltender Verordnung Art. 84, Absatz 8, ist dieses Vorgehen *sinngemäss auch bei Pauschalverträgen* anzuwenden.

Empfehlung des SIA: Für jedes «Übergangsprojekt» ist eine separate Dokumentation mit folgenden sechs Werten zu erstellen (Planer: 5 Werte):

1. *gesamter Vertragswert* Fr.
2. *erbrachte und bereits fakturierte Leistungen* Fr.
3. *erbrachte noch nicht fakturierte Leistungen per 31.12.1994: zu fakturieren bis 28.2.95: zu erfassen in Jahresrechnung 1994 – gemäss den bisherigen Usanzen unter WUST-Regime* Fr.
4. *noch nicht erbrachte Leistungen gemäss bisherigen Usanzen unter WUST-Regime:*  
Projektierungsverträge (100%) Fr.  
Unternehmer-Verträge (104,65%) Fr.
5. *noch nicht erbrachte Leistungen gemäss MWST-Regime zu 100%:*  
Unternehmer-Verträge Fr.  
(Betrag gemäss Pt. 4 abzügl. 4,65%)
6. *noch nicht erbrachte Leistungen gemäss MWST-Regime zu 106,5%:*  
Planer- und Unternehmerverträge Fr.

Die auf 100% reduzierten restlichen Vertragswerte bilden die Fakturbasis ab 1995. Damit ist die Prüfspur-Identifikation zweifelsfrei gesichert. Der Planer ist gut beraten, wenn er den Situationsetat projektbezogen *durch den Bauherrn bestätigen* lässt.

### Auflösung «Stiller Reserven» auf angefangenen Arbeiten (23)

Welches sind die Empfehlungen des SIA betreffend die Auflösung der «Stillen Reserven» auf angefangenen Arbeiten?

*Antwort:*

Mit (22) haben wir uns einzig und allein mit den formellen Aspekten bei der Erstellung des Situationsetats befasst. Bei diesem Vorgehen werden allfällige «Stille Reserven» auf angefangenen Arbeiten per Ende 1994 aufgelöst. Wir sind der Meinung, dass die mehrheitlich mittelständischen Planungsbüros ihre gesunde Einkommens-Basis in der heutigen wirtschaftlichen Depressionsphase wegen der Einführung einer neuen Steuer nicht aufs Spiel setzen dürfen.

Das Schweiz. Obligationenrecht (OR) hält in Art. 669 sinngemäss fest: Zu Wiederbeschaffungszwecken sind zusätzliche Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen gestattet. Stille Reserven, die darüber hinausgehen, sind zulässig, soweit die Rücksicht auf das dauernde Gedeihen des Unternehmens oder auf die Erzielung eines möglichst gleichmässigen Ertrages es rechtfertigen.

Die Bildung obenerwähnter «Stiller Reserven» ist nach OR *der Revisionsstelle im einzelnen mitzuteilen*.

Bei diesem Punkt treffen wir auf das *Konfliktpotential*. Die Grenze zwischen zulässigen und nicht zulässigen «Stillen Reserven» muss in der Praxis erst noch erprobt werden.

Allgemeingültige Verhaltensnormen für Projektierungsbüros betreffend «Stiller Reserven» können vor diesem Hintergrund nicht entwickelt werden. Fragen nach der individuellen wirtschaftlichen Stabilität, Anforderungen betreffend Ertragsausgleich sowie allenfalls auch bezüglich der Steueroptimierung muss jedes Projektierungsbüro individuell angehen. Es lohnt sich, möglichst bald einen ausgewiesenen Steuerberater zu konsultieren.

\*

### MWST-Kurse

Die im Oktober und November im Rahmen der FORM stattfindenden MWST-Ergänzungskurse sind ausgebucht. Zusätzliche Kurse finden im Januar 1995 statt.

*Anmeldung*

Sekretariat FORM, Frau Rita Schlegel, SIA, Selnastrasse 16, 8039 Zürich, Tel. 01/283 15 71.

Dr. oec. Walter Huber  
Abt. Wirtschaft, SIA-GS